



Regelungen zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit möglicherweise verfassungswidrig – Antragstellung für das Jahr 2018 bis zum 31.12.2018 erforderlich

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat eine Besoldungsregelung für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt, nach der aus gesundheitlichen Gründen begrenzt dienstfähige Beamte eine an einer (freiwilligen) Antragsteilzeit orientierte Besoldung erhalten.

Hintergrund der Entscheidung

Begrenzt dienstfähige Beamte des Landes Niedersachsen, die in vollem zeitlichen Umfang ihrer begrenzten Dienstfähigkeit Dienst leisten, erhalten Dienstbezüge wie bei einer Antrags- teilzeit, mindestens jedoch in Höhe des Ruhegehalts, das ihnen bei einer Versetzung in den Ruhestand zustünde. Zudem erhalten sie einen Zuschlag in Höhe von grundsätzlich 5 % der Vollzeitbezüge, mindestens jedoch 150 €, der jedoch unter bestimmten Umständen aufgezehrt werden konnte. Gegen diese Regelung wendete sich eine Lehrerin vor dem Bundesverwal- tungsgericht (BVerwG). Das BVerwG hat die Frage dem BVerfG zur Entscheidung vorgelegt

Wesentliche Entscheidungsgründe

Nach Ansicht des BVerfG ist diese Art der Berechnung des Landes Niedersachsen verfas- sungswidrig und nicht mit Art. 33 Abs. 5 GG vereinbar.

Bei einem vorzeitigen Ausscheiden von Beamten in den Ruhestand ist der Gesetzgeber berechtigt, die Versorgungsbezüge zu vermindern. Begrenzt dienstfähige Beamte befinden sich jedoch nach Auffassung des BVerfG in einem „Teilzeitstatus besonderer Art: Sie sind aktive Beamte, die eine Besoldung und keine Versorgungsbezüge erhalten. Die Besoldung begrenzt dienstfähiger Beamter, die unfreiwillig in verringertem Umfang Dienst leisten, darf sich nicht allzu weit von dem Niveau entfernen, das der Gesetzgeber selbst als dem jeweiligen Amt angemessen erachtet hat.“ Dabei müsse die Vollzeitbesoldung und nicht die proportional zur geleisteten Arbeitszeit bemessene Teilzeitbesoldung den Ausgangspunkt bilden.

Auswirkungen und Rechtslage in Bayern

Die Entscheidung ist zwar für das Bundesland Niedersachsen ergangen, kann jedoch bundes- weite und grundlegende Bedeutung haben, da sämtliche Besoldungsgesetzgeber so besolden, dass ein begrenzt dienstfähiger Beamte mindestens die Dienstbezüge erhält, die ihm gewährt worden wären, wenn er in den Ruhestand getreten wäre in Verbindung mit einem Zuschlag. Dafür werden die mit dem Amt verbundenen Vollzeitbezüge entsprechend den gesetzlichen Regelungen so gekürzt, wie im gleichen Verhältnis die Arbeitszeit tatsächlich gekürzt wird.

Herausgeber:

Bayerischer Philologenverband
Arnulfstraße 297
80639 München

Telefon 089 746163-0
Telefax 089 7211073

bpv@bpv.de
www.bpv.de

IBAN: DE77 7933 0111 0000 7700 63
BIC: FLESDemm





Seite 2/2

Darauf wird dann in Bund und Ländern unterschiedlich ein Zuschlag nach verschiedenen Berechnungsmethoden gewährt. In Bayern erfolgte mit dem Gesetz zur weiteren Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst 2015 bereits eine Anpassung der Berechnung an die Vorgaben des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes auf Grund einer Entscheidung aus dem Jahr 2014.

Gemäß Art. 6 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) wird die Besoldung begrenzt dienstfähiger Beamter im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Art. 7 S. 2 BayBesG bestimmt, dass die Bezüge darüber hinaus um einen Zuschlag nach Art. 59 BayBesG ergänzt werden. Dieser Zuschlag beträgt in jedem Fall 50 % des Unterschiedsbetrags zwischen der arbeitszeitanteilig gekürzten Besoldung und der Besoldung, die bei Vollzeitbeschäftigung zu zahlen wäre. Eine Aufzehrungsregelung wie in Niedersachsen gibt es nicht.

Ob die Entscheidung des BVerfG auch zu einer Änderung der Berechnung in Bayern führen wird, ist derzeit noch nicht absehbar.

Was können Betroffene tun?

Beamte, deren begrenzte Dienstfähigkeit bereits festgestellt wurde, können einen Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation stellen. Das Rechtsschutzreferat hat im geschützten Mitgliederbereich unter „Bezüge“ einen Musterantrag des dbb zum Ausdrucken und Ausfüllen bereit gestellt <http://www.bpv.de/mitgliederbereich/rechtsschutz-informationen-fuer-mitglieder/index.php>. Da nach der Rechtsprechung des BVerfG eine zeitnahe Geltendmachung von Ansprüchen (noch im Haushaltsjahr) erforderlich ist, um eine Verjährung zu vermeiden, muss der Antrag bis spätestens 31.12.2018 beim Landesamt für Finanzen vorliegen.

Betroffene, deren Feststellungsverfahren noch läuft, müssen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht aktiv werden.

Mit kollegialen Grüßen
und den besten Wünschen für die Weihnachtszeit

gez. Ina Hesse
Rechtsschutzreferentin
des bpv

gez. Sarah Jockers
Justiziarin
des bpv

